



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

19. Jahrgang	Potsdam, den 19. September 2008	Nummer 21
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
11.8.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung	334
24.8.2008	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern	335
25.8.2008	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes	337
25.8.2008	Vierte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	337
25.8.2008	Siebente Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBJs	338

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung

Vom 11. August 2008

Auf Grund des § 25 Abs. 7 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 25 Abs. 7, § 13 Abs. 3 und § 56 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 5. April 2002 (GVBl. II S. 335) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bildungsgänge der Berufsschule sind

1. der Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung gemäß den §§ 5 und 66 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42m der Handwerksordnung,
2. die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und der Bildungsgang zur Berufsausbildungsvorbereitung.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bildungsgänge der Berufsschule haben auf der Grundlage von § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Berufsschule vom 19. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung insbesondere zum Ziel, eine berufliche Handlungsfähigkeit zu entwickeln.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“

und „körperliche und motorische Entwicklung“ kann ein Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung und den Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung festgelegt werden. Die Leistungsanforderungen müssen den Zielsetzungen der Rahmenlehrpläne des besuchten Bildungsgangs entsprechen.“

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildende gemäß § 14 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 22 der Handwerksordnung melden die Schülerinnen oder Schüler gemäß den Bestimmungen über den Schulbezirk am jeweils zuständigen Oberstufenzentrum an.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dauer des Schulbesuchs richtet sich nach den Ausbildungsordnungen gemäß den §§ 5 und 66 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 42m der Handwerksordnung.“

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Können Lernfelder wegen einer verkürzten Ausbildung nicht oder nur unvollständig unterrichtet werden, erfolgt keine Bewertung.“

8. § 13 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 26 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 5 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Bildungsgang zur Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 1 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes werden den Schülerinnen und Schülern allgemeinbildende und fachspezifische Inhalte gemäß den Qualifizierungsbausteinen auf der Grundlage des KMK-Rahmenlehrplans vermittelt.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

10. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ oder „Sehen“ in den gemeinsamen Unterricht oder in eine Klasse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderklasse) an einem Oberstufenzentrum muss ein Verfahren zur Feststellung des sonder-

pädagogischen Förderbedarfs gemäß der Sonderpädagogik-Verordnung durchgeführt werden.“

11. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Klassenbildung

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in der Regel im gemeinsamen Unterricht die Klassen in den Bildungsgängen gemäß § 1 Abs. 3. Mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums können auch Förderklassen in den Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ oder „Sehen“ eingerichtet werden.“

12. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Sonderpädagogische Förderung und Begleitung bei Vorliegen gleicher Rahmenlehrpläne

Lehrkräfte der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen begleiten die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ oder „Sehen“ in den Bildungsgängen gemäß § 1 Abs. 3.“

13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „Rahmenstudentafeln für die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und zur Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung“ wird durch die Überschrift „Rahmenstudentafeln für die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung, Berufsvorbereitung oder Berufsausbildungsvorbereitung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 11. August 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Vom 24. August 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 8. Mai 2000 (GVBl. II S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2008 (GVBl. II S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenberechnung folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

- | | |
|---|--------------|
| a) für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: | 60,00 Euro, |
| b) für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: | 45,00 Euro, |
| c) für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: | 35,00 Euro, |
| d) für Bedienstete des einfachen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: | 31,00 Euro.“ |

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:

„12 Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZVerfG)“.

3. Die Tarifstelle 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„ 1.1.1	Einfache Melderegisterauskunft je nachgefragte Person,	5,00
	wenn die Anfrage schriftlich beantwortet wird	8,00

4. Die Angabe zu Tarifstelle 2 wird wie folgt gefasst:

„ 2.	Enteignungsrechtliche Angelegenheiten Die für Amtshandlungen nach dem Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) nachfolgend festgelegten Gebührensätze gelten für die Amtshandlungen, die auf der Grundlage anderer Gesetze in Verfahren auf vorzeitige Besitzeinweisung und Enteignungsverfahren vorgenommen werden, entsprechend.	
------	--	--

5. Die Tarifstellen 7.2.1 bis 7.2.6 werden wie folgt gefasst:

„ 7.2.1	Anerkennung einer Stiftung	500,00 bis 5 000,00
7.2.2	Genehmigung einer Satzungsänderung	200,00 bis 600,00
7.2.3	Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung	nach Zeitaufwand
7.2.4	Genehmigung zur Auflösung einer Stiftung	nach Zeitaufwand
7.2.5	Genehmigung eines Zusammenschlusses mehrerer Stiftungen	400,00 bis 1 200,00
7.2.6	Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung	100,00

Zu den Tarifstellen 7.2.1 bis 7.2.6:

Gebührenfrei sind Amtshandlungen zugunsten von Stiftungen bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben und gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.“

6. Die Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:

„ 12	Angelegenheiten nach dem Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG-ZVerfG)	Euro
12.1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 3 LPartG-ZVerfG),	
12.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	10,00 bis 75,00
12.1.2	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	20,00 bis 100,00
12.1.3	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Behörde, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden, zusätzlich	55,00
Anmerkung zu Tarifstelle 12.1: Die Vergütung für einen herangezogenen Dolmetscher oder die auf Wunsch der Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumen sind als Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.		
12.2	Aufnahme einer Niederschrift über eine Erklärung an Eides statt (§ 2 Abs. 2 LPartG-ZVerfG)	17,00

12.3	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 3 Abs. 3 LPartG-ZVerfG)	7,00
12.3.1	Für ein zweites und jedes weitere Stück der Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 12.3	
12.4	Öffentliche Beglaubigung und Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung (§ 4 Abs. 1 und 2 LPartG-ZVerfG)	38,00
12.5	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung, soweit sie nicht bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird (§ 4 Abs. 2 LPartG-ZVerfG)	31,00
12.6	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung (§ 4 Abs. 3 LPartG-ZVerfG)	7,00
12.6.1	Für ein zweites und jedes weitere Stück der Bescheinigung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 12.6	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

nungswidrigkeiten nach Artikel 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes vom 17. Dezember 1991 (GVBl. S. 670) außer Kraft.

Potsdam, den 24. August 2008

Potsdam, den 25. August 2008

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Verordnung über die Bestimmung
der zuständigen Behörde
für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten
nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes**

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Vom 25. August 2008

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Kapazitätsverordnung**

Vom 25. August 2008

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) sind die Staatsanwaltschaften zuständig.

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) in Verbindung mit Artikel 7 und Artikel 15 Abs. 1 Nr. 9 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl. I S. 175) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule:

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ord-

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S. 588), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. April 2007 (GVBl. II S. 102), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 2 Abschnitt I wird folgende Zeile angefügt:

„	Humanwissenschaften	25	Psychologie	4,0	„
---	---------------------	----	-------------	-----	---

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Potsdam, den 25. August 2008

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Siebente Verordnung zur Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Vom 25. August 2008

Auf Grund des § 61 Abs. 1 und des § 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS

Die Aufgabenübertragungs-Verordnung MBS vom 18. April 2002 (GVBl. II S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2007 (GVBl. II S. 292), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Verzeichnis der übergreifenden schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter für das gesamte Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe
1. Brandenburg an der Havel	1.1 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Sport und Sachunterricht an Grundschulen;
	1.2 Zuständigkeit für die Fächer Englisch, Französisch, Spanisch, Technik, Bautechnik, Politische Bildung, Recht, Elektrotechnik, Kommunikation und Technik, Maschinenteknik und den Lernbereich Naturwissenschaften einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
	1.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
	1.4 Zuständigkeit für das Fach Technik der Fachoberschule;
	1.5 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule und der agrarwirtschaftlichen Prüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge;
	1.6 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft an der Fachoberschule;
	1.7 Zuständigkeit für alle <ol style="list-style-type: none"> Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten, Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten, Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Lebensmittel-technische Assistenten, Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutz-technische Assistenten, Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Chemisch-technische Assistenten;

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	1.8 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte „Hören“ und „Sehen“;
	1.9 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;
	1.10 Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie und Physik in den Prüfungen im Telekolleg;
	1.11 Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß den §§ 10, 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Brandenburgischen Studienkollegverordnung;
	1.12 Zuständigkeit für Fahrende;
	1.13 Zuständigkeit für „OPUS 2000“ im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.
2. Cottbus	2.1 Zuständigkeit für die Fächer Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R), Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik) an Grundschulen;
	2.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt GOST/Abitur), Deutsch als Zweitsprache, Sorbisch (Wendisch), Geografie, Geschichte, Pädagogik, Psychologie und L-E-R einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
	2.3 Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
	2.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Gestaltung der Fachoberschule;
	2.5 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten;
	2.6 Zuständigkeit für die Aufgabenerstellung für das KMK-Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung;
	2.7 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“;
	2.8 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch und Psychologie und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;
	2.9 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch und Psychologie in den Prüfungen im Telekolleg;
	2.10 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden;
	2.11 Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung, Unfallverhütung;
	2.12 Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen in Erzieherberufen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben worden sind, sowie deren staatliche Anerkennung;

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	2.13 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen von EU-, Bundes- und Landesprogrammen einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank;
	2.14 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit;
	2.15 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung;
	2.16 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern;
	2.17 KMK-Statistik Schulsport;
	2.18 Titelverwaltung Landes- und Regionalfinalveranstaltungen „Jugend trainiert für Olympia“ und weiterer Schulsportwettbewerbe sowie Sportfeste der Grund- und Förderschule;
	2.19 Zuständigkeit für den Support für die staatlichen Schulämter und die Fachadministration im technischen Bereich für den Geschäftsbereich des MBS der Fortbildungsdatenbank-TIS.
3. Eberswalde	3.1 Zuständigkeit für das Fach Deutsch an Grundschulen;
	3.2 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik (Schwerpunkt Sekundarstufe I und Schwerpunkt GOST/Abitur), Latein, Informatik und Wirtschaftsinformatik einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);
	3.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der Fachoberschule, der doppelqualifizierenden Bildungsgänge und der Prüfungen gemäß der Fachhochschulreifeverordnung;
	3.4 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Autismus;
	3.5 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Informatik und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges sowie für Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung;
	3.6 Zuständigkeit für die Fächer Mathematik und Technologie/Informatik in den Prüfungen im Telekolleg;
	3.7 Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für deutsch-polnische Schulprojekte;
	3.8 Zuständigkeit für die Anzeige gemäß § 80 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – für die staatlichen Schulämter im Geschäftsbereich des MBS;
	3.9 Zuständigkeit für den Aufbau und die Weiterentwicklung eines IT-gestützten Schulinformationssystems, insbesondere Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses an den Schulen aus Sicht der staatlichen Schulämter: <ul style="list-style-type: none"> – Fachverfahren „Ressourcenplanung und Steuerung“ im Schulamt, – Verzahnung von Planungsinstrumenten (APSYS), Schulverwaltungsprogrammen (Wunschule, ATLAN-TIS), Stundenplanprogrammen (gp-Untis) und Datenerhebungsinstrumenten (ZENSOS, Schulstatistik).

Staatliches Schulamt	Aufgabe
4. Frankfurt (Oder)	<p>4.1 Zuständigkeit für die erste Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) an Grundschulen;</p> <p>4.2 Zuständigkeit für die Fächer Astronomie, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Gestaltungs- und Medientechnik, Kunst, Darstellen und Gestalten, Darstellendes Spiel, Polnisch und Sport einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien;</p> <p>4.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer an der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen</p> <p>a) Bürowirtschaft, b) Fremdsprachen, c) Informationsverarbeitung;</p> <p>4.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für</p> <p>a) Assistenten für Tourismus, b) Sportassistenten, c) Denkmaltechnische Assistenten, d) Assistenten für Hotelmanagement, e) Assistenten für Innenarchitektur;</p> <p>4.5 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkte „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“;</p> <p>4.6 Zuständigkeit für das Fach Englisch und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;</p> <p>4.7 Zuständigkeit für das Fach Englisch in den Prüfungen im Telekolleg;</p> <p>4.8 Zuständigkeit für die</p> <p>a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen, b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide, c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen, d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsvorgängen sowie zu den Anzeigen, e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen, f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen;</p> <p>4.9 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben, mit Ausnahme Landes- und Bundesfinals „Jugend trainiert für Olympia“;</p> <p>4.10 Zuständigkeit für den Aufbau und die Weiterentwicklung eines IT-gestützten Schulinformationssystems, insbesondere Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses an den Schulen aus Sicht der staatlichen Schulämter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulverwaltung-Online für Allgemeinbildende Schulen (Winschule zukünftig Winschule-neu), – Schulverwaltung-Online für Berufliche Schulen (ATLANTIS), – Stundenplanprogramm (gp-Untis);

Staatliches Schulamt	Aufgabe
	4.11 Zuständigkeit für die Beratung von EU-Schulprojekten an Oberstufenzentren in den Schulamtsbereichen Cottbus, Frankfurt (Oder) und Wünsdorf.
5. Perleberg	<p>5.1 Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) an Grundschulen;</p> <p>5.2 Zuständigkeit für die Fächer Deutsch (Schwerpunkt Sekundarstufe I), Russisch, Biologie, Physik, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft (b) und Rechnungswesen einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);</p> <p>5.3 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Fachschulen;</p> <p>5.4 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Soziales, b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik;</p> <p>5.5 Zuständigkeit für den Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung: Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“;</p> <p>5.6 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik und Erdkunde und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;</p> <p>5.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Fachschule;</p> <p>5.8 Zuständigkeit für die Beratung von EU-Schulprojekten an Oberstufenzentren für die Schulamtsbereiche Brandenburg an der Havel, Eberswalde und Perleberg.</p>
6. Wünsdorf	<p>6.1 Zuständigkeit für die Fächer Chemie, Chemietechnik, Musik und Philosophie sowie für den Religionsunterricht einschließlich deren Prüfungsangelegenheiten an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Gymnasien sowie an deutschen Schulen im Ausland (für die das Land Brandenburg im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland zuständig ist);</p> <p>6.2 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge;</p> <p>6.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Fachoberschule;</p> <p>6.4 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte und Politische Bildung und Prüfungen des Zweiten Bildungsweges;</p> <p>6.5 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftslehre in den Prüfungen im Telekolleg;</p> <p>6.6 Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten;</p> <p>6.7 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule;</p> <p>6.8 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft an der Fachoberschule.“</p>

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 25. August 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

344

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 21 vom 19. September 2008

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0